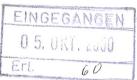
## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## "ÖSTLICHE BÖRDE"

mit Sitz in Eickendorf für die Gemeinde Kleinmühlingen Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Eickendorf, den 04.10.2000

## Bekanntmachung

über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Babock" der Gemeinde Kleinmühlingen

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.07.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 001 "Babock" der Gemeinde Kleinmühlingen für das eingeschränkte Gewerbegebiet in der Zenser Straße, Gemarkung Kleinmühlingen, Flur 1, Flurstücken 111/1, 111/2, 95/1, 252/31, 249/31, und 251/31, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.09.2000, AZ.: 25.31/15/B/1-S auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dez. 1997 (BGBI I S. 3108) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Östliche Börde", Sitz Eickendorf, Zimmer 3, Karl-Marx-Str. 22, 39221 Eickendorf, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

montags, mittwochs, donnerstags

von 7.00 – 16.00 Uhr

dienstags

von 7.00 – 18.00 Uhr

freitags

von 7.00 - 12.15 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Behanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heinz Garz

Verfahrensvermerk

ausgehängt am:. 04.10, 2000

abgenommen am:

abzunehmen am: 20, 10, 2008

Gem Osti/Cito Os

Aushang in der Karl-Marx-Straße zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 14 und Karl-Marx-straße 14 a

04.10.00 Em